

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
32 (1885)**

37 (10.9.1885)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-634303](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-634303)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S.

1885. Donnerstag, 10. September. №. 37.

## Gefundene Sachen.

2 Schlüssel, 1 silberne Sicherheitsnadel, 1 weißes Taschentuch, 1 gestickter Kinderkragen, 1 luth. Gesangbuch, 1 Regenschirm.

## Bekanntmachungen.

1) Das Register über folgende nach dem Fuße der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1885/86 repartirte Gemeinde-Umlagen, als

82 % zur Stadtcasse,

2 % zur Casse der Gesamtgemeinde,

33 $\frac{1}{3}$  % zur Armeencasse und

33 $\frac{1}{3}$  % zur Casse der Mittel- und Volksschulen

liegt 14 Tage lang vom 8. bis zum 21. d. Mts. bei dem Actuar Stammer, Schüttingstraße Nr. 1, zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 7. Sept. 1885.  
Beseler.

2) Nachdem die Einkommensteuerrolle der Stadtgemeinde Oldenburg für das Jahr 1885/86 festgestellt ist, wird dieselbe 14 Tage lang vom 8. bis zum 21. d. Mts., Morgens von 9 bis 1 Uhr, bei dem Actuar Stammer Schüttingstraße Nr. 1 zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen.

Etwasige Reklamationen, in Folge deren, wenn sie unbegründet gefunden werden, den Reklamanten die veranlaßten Kosten zur Last fallen, auch die Reklamanten noch höher zur Steuer veranlagt werden können, sind innerhalb drei Wochen nach dem Ablaufe der Auslegungszeit, also vor dem 13. Oct., bei Strafe des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten anzubringen und zu begründen.

Oldenburg, den 7. September 1885.

Der Vorsitzende

des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde Oldenburg.

J. B.: Beseler.



3) Vom Donnerstag, den 10. September ab ist die Blumenstraße von der Wilhelmstraße bis zur Brüderstraße bis auf Weiteres dem öffentlichen Verkehr gesperrt. Die Katharinenstraße ist dem Verkehr wieder geöffnet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate den 8. September.  
Befeler.

Der „Deutschen Gemeinde-Zeitung“ entnehmen wir folgende Mittheilungen über die

### **Verhältnisse der Stadt Magdeburg.**

(Fortsetzung.)

Die Zahl der jetzt hier bestehenden Hilfskassen beträgt 35. Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, legt den Gemeinden die umfangreiche Arbeit der Neuorganisation und der Ueberführung der bestehenden Kranken-Kassen in die neuen Verhältnisse auf. Mit Rücksicht auf das zu bewältigende massenhafte Material und auf die zu überwindenden großen Schwierigkeiten hatte der Magistrat die erforderlichen Vorarbeiten schon frühzeitig in Angriff genommen. Ausgehend von der Erwägung, daß es vor allem darauf ankomme, den bestehenden Zwangskassen (55 mit einer Mitgliederzahl von rund 7000 Personen) möglichst frühzeitig einen Anhalt zu geben, nach welchem sie die gesetzlich vorgeschriebene Statutenänderung und die im Interesse einer stetigen Entwicklung des Krankenkassenwesens wünschenswerte Umwandlung in Orts-Krankenkassen bewirken könnten, wurde ein Krankenkassenstatut für Ortskrankenkassen unter Mitberücksichtigung der für Betriebs-Krankenkassen ergangenen besonderen Bestimmungen ausgearbeitet und in den beteiligten Kreisen verbreitet. Die Bemühungen, auf eine Zusammenlegung kleiner Kassen verwandter Berufszweige zu größeren, leistungsfähigen Verbänden hinzuwirken, stießen wie auch schon bei früheren ähnlichen Versuchen auf Schwierigkeiten, weil die Gewerksgenossen in dem Verbands ihrer Krankenkasse das einzige Bindemittel, welches sie noch zusammenhält, erblicken und nur mit Widerstreben ihre Sonderstellung aufzugeben sich entschließen. Wie weit es gelingen wird, diesen unter dem vorher angedeuteten Gesichtspunkt begreiflichen Widerstand zu beseitigen und lebensfähige Kassenverbände zu schaffen, muß die nächste Zukunft lehren. Jedenfalls will der Magistrat unausgesetzt bestrebt sein, in Anknüpfung an die hier bereits bestehenden, zahlreiche Kreise der

gewerblichen Arbeiter umfassenden Krankenkassen die Organisation der Kassenverbände weiterzuführen durch Erweiterung des Mitgliederkreises der vorhandenen Kassen (z. B. treten zu den Gesellen oder Gehülften noch die Lehrlinge und die in der Branche beschäftigten Arbeiter) und durch Zusammenlegung verwandter Berufsarten. In je vollkommnerem Maße dies gelingt, in desto geringerem Umfange werden sich Neubildungen von Kassenverbänden nothwendig machen. Zunächst waren in dieser Beziehung nur folgende Gewerbebetriebe (die nach § 1 des Gesetzes versicherungspflichtig sind) in Aussicht genommen: 1) das Personal der Pferdebahnen, sofern diese ebenfalls unter den Eisenbahnbetrieb begriffen werden; 2) das Personal, welches im Binnendampfschiffahrtsbetriebe beschäftigt ist; 3) die im Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe beschäftigten Personen mit Einschluß des Küchen- und Wirthschaftspersonals, soweit dasselbe nicht zum Gesinde gehört; 4) die in kaufmännischen Geschäften als Komptoir-, Kassendiener, Hausleute, Portiers, Kutscher und Arbeiter angestellten Leute; 5) die in Putz-, Konfektions- und Weißwaaren-Geschäften, Magazinen für Stickerien, in Plättereien und ähnlichen Gewerbszweigen beschäftigten Personen. Soweit versicherungspflichtige Personen in den bestehenden und neuzubildenden Kassenverbänden nicht untergebracht werden können, wurde durch die Umwandlung der bestehenden Allgemeinen Krankenkasse für gewerbliche Arbeiter, welche etwa 1000 Mitglieder umfaßt, die 34 verschiedenen Branchen angehören, in eine Ortskranken-Kasse, ein Kollektivverband geschaffen, welcher die isolirten Gewerbszweige in einem die Zahl von 100 nicht erreichenden Personalbestande, sowie die Fabrikarbeiter, für die besondere Betriebskassen nicht gebildet sind, aufnehmen soll. Ein übermäßiges Anwachsen dieses Verbandes würde sich durch rechtzeitiges Ausscheiden von Gewerbszweigen mit einem genügend zahlreichen Personenbestande verhüten lassen. Hierdurch glaubte der Magistrat der Nothwendigkeit, die Gemeindekrankenversicherung für vereinzelte Kategorien gewerblicher Arbeiter eintreten lassen zu müssen, überhoben zu werden. Denn es erschien nicht wünschenswert, diese vom Gesetz als ganz subsidiär gedachte Form der Krankenversicherung ins Leben treten zu lassen, so lange sich dieselbe durch vollständige Einreihung des versicherungspflichtigen Materials in ordentliche Kassenverbände irgend vermeiden läßt, weil mit dem Inslebentreten der Gemeindekrankenversicherung nicht nur eine erhebliche Belastung des Verwaltungsapparates, sondern auch ein finanzielles Risiko für die Gemeinde verknüpft sein würde. Endlich wurde der

Frage näher getreten, ob und in welchem Umfange man von der im § 2 des Gesetzes den Gemeinden ertheilten Ermächtigung, den Versicherungszwang auf die am angeführten Orte genannten Klassen auszudehnen, Gebrauch machen solle. Daß von den nur vorübergehend in den im § 1 des Gesetzes bezeichneten Gewerbebetrieben beschäftigten Personen jedenfalls abzusehen sei, erschien von vornherein zweifellos. Denn die große Schwierigkeit, den zur Durchführung des Versicherungszwanges nothwendigen Maßnahmen gegen diese unstete, in beständiger Bewegung befindliche Arbeiterklasse in Wirksamkeit zu setzen, steht mit der eventuellen Entlastung der Armenlast, welche durch die Erweiterung des Versicherungszwanges vielleicht erreicht wird, in gar keinem Verhältniß. Auch würde hier weniger noch als bei anderen Arbeiterkategorien auf die ausgiebigste Mitwirkung der Arbeitgeber verzichtet werden können, diese Mitwirkung aber eine starke Belästigung der Arbeitgeber im Gefolge haben. Da nun ohnehin die Geneigtheit der Arbeitgeber, die Durchführung des Gesetzes thatkräftig zu unterstützen, nach den mehrfach laut gewordenen Mittheilungen nicht eben groß erschien, so sollte nach Dafürhalten des Magistrats alles vermieden werden, was geeignet ist, den Betheiligten die Mitwirkung bei den Organisationen, die das Gesetz ins Leben gerufen wissen will, zu erschweren und zu verleiden. Ähnliche Erwägungen waren für den Beschluß bestimmend, auch die selbstständigen Gewerbetreibenden der Nr. 5 im § 2 cit. Gesetzes vorläufig nicht in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen zu ziehen. Denn wenn auch anerkannt werden muß, daß die wirtschaftliche Lage dieser kleinen Meister eher schlechter ist als die der eigentlichen Gesellen oder Gehülfen, so mußte doch mit der Thatsache gerechnet werden, daß diese Klasse von Gewerbetreibenden erfahrungsmäßig häufig bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig arbeitet und daneben auch eine eigene Kundschaft zu besorgen pflegt. Es würde also schwierig sein, im einzelnen Falle klarzustellen, welcher Arbeitgeber zur An- und Abmeldung verpflichtet und mit welchen Beträgen der einzelne Arbeitgeber zu dem Arbeitgeberzuschuß heranzuziehen sei.

(Schluß folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.